

Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa
und Verbraucherschutz | Fleethörn 29-31 | 24103 Kiel

Minister

An die

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
des Ministeriums für Landwirtschaft,
ländliche Räume, Europa und
Verbraucherschutz,
sowie deren nachgeordneten Behörden

18. Januar 2023

Vertretungserlass für den Geschäftsbereich des MLLEV

Vertretung des Landes Schleswig-Holstein im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz (MLLEV)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

- 1 Anwendungsbereich
- 2 Rechtsgeschäftliche Vertretung
 - 2.1 Rechtsgeschäftliche Vertretung im MLLEV
 - 2.2 Rechtsgeschäftliche Vertretung der nachgeordneten Behörden des MLLEV
- 3 Vertretung in Rechtsstreitigkeiten
 - 3.1 Anwendungsbereich
 - 3.2 Vertretung des MLLEV
 - 3.3 Vertretung der nachgeordneten Behörden des MLLEV
 - 3.4 Beauftragung von Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten
- 4 Änderung von Verträgen und Abschluss von Vergleichen (§ 58 LHO) sowie die
Veränderung von Ansprüchen (§ 59 LHO)
- 5 Schlussbestimmungen
 - 5.1 Bezeichnung des Vertretungsverhältnisses
 - 5.2 Gültigkeit von Vollmachten
 - 5.3 Inkrafttreten und Befristung

Vertretung des Landes Schleswig-Holstein im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz (MLLEV)

Gl.Nr.

Fundstelle:

Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz vom . Januar 2023 – IX 141 – 001.01 –

Nach Abschnitt I Absatz 1 des Erlasses des Ministerpräsidenten vom 20. Juli 2010 (Amtsbl. Schl.-H. S. 526), zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 12. Dezember 2019 (Amtsbl. Schl.-H. 2020 S. 33), wurde dessen auf Artikel 37 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein beruhende Befugnis zur Vertretung des Landes auf die Fachministerinnen oder Fachminister im Rahmen ihres jeweiligen Geschäftsbereichs übertragen. Nach Abschnitt I Absatz 3 des benannten Erlasses des Ministerpräsidenten können die Fachministerinnen oder Fachminister die Vertretungsbefugnis innerhalb des Geschäftsbereichs allgemein als auch im Einzelfall auf Behörden oder Beschäftigte, die ihr oder ihm nachgeordnet sind, übertragen.

Soweit der Minister bzw. die Ministerin oder die Staatssekretärin bzw. der Staatssekretär keine abweichende Entscheidung im Einzelfall treffen, wird in Ergänzung des Erlasses des Ministerpräsidenten über die Vertretung des Landes Schleswig-Holstein vom 20. Juli 2010, zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 12. Dezember 2019, Folgendes für den Geschäftsbereich des MLLEV bestimmt:

1 Anwendungsbereich

Dieser Erlass regelt ausschließlich die Vertretung des Landes Schleswig-Holstein im Geschäftsbereich des MLLEV entsprechend der Geschäftsverteilung der Landesregierung. Die Vertretung anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts bestimmt sich nach den hierfür geltenden gesonderten Vorschriften.

Soweit die Vertretung des Landes Schleswig-Holstein durch Gesetz oder Verordnung bestimmt wird, gehen diese Bestimmungen den hier getroffenen Vertretungsregelungen vor. Im Übrigen finden die Bestimmungen dieses Erlasses Anwendung.

Das Recht der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten, die Vertretung des Landes Schleswig-Holstein im Einzelfall zu übernehmen, bleibt von diesem Erlass unberührt.

2 Rechtsgeschäftliche Vertretung

2.1 Rechtsgeschäftliche Vertretung im MLLEV

Im Ministerium obliegt die rechtsgeschäftliche Vertretung neben der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär und deren oder dessen Vertretung den Abteilungsleitungen und deren Stellvertretungen. Die Abteilungsleitungen sind befugt, die rechtsgeschäftliche Vertretung auf geeignete Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zu übertragen.

2.2 Rechtsgeschäftliche Vertretung der nachgeordneten Behörden des MLLEV

Im nachgeordneten Bereich obliegt die rechtsgeschäftliche Vertretung der Behördenleitung und deren Stellvertretung sowie den Abteilungsleitungen und deren Stellvertretungen. Die Abteilungsleitungen des nachgeordneten Bereichs sind befugt, die rechtsgeschäftliche Vertretung auf geeignete Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zu übertragen.

Für das Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL) ist die gemeinsame Allgemeine Abteilung des Landesamtes für Umwelt (LfU) und des LLnL – welche dem Zuständigkeitsbereich des Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN) zugeordnet ist – im Rahmen ihrer – in der diesbezüglichen Vereinbarung zwischen dem MLLEV und dem MEKUN beschriebenen – Zuständigkeiten befugt, das LLnL u.a. in Vertragsangelegenheiten und bei Beschaffungen nach außen zu vertreten und mit Wirkung für und gegen das LLnL Erklärungen und Willenserklärungen abzugeben sowie Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Der Erwerb von Eigentum an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie deren Veräußerung und der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen über Grundstücke bedürfen der Zustimmung der fachlich zuständigen Abteilung des Ministeriums. Dies gilt nicht für die Vermietung und Verpachtung landeseigener Grundstücke durch die für die Bewirtschaftung zuständige Behörde.

3 Vertretung in Rechtsstreitigkeiten

3.1 Anwendungsbereich

- 3.1.1 Die in diesem Erlass getroffenen Vertretungsregelungen in Rechtsstreitigkeiten gelten auch für solche gerichtlichen Verfahren, in denen das MLLEV oder eine seiner nachgeordneten Behörden selbst Beteiligter des gerichtlichen Verfahrens ist (§ 78 Absatz 1 Nr. 2 VwGO i.V.m. § 69 Landesjustizgesetz).

- 3.1.2 Für die Beteiligung an verfassungsgerichtlichen Verfahren sind die „Richtlinien für die Beteiligung der Landesregierung an Verfahren vor den Verfassungsgerichten“ des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 13. Dezember 2019 (IV 152 – 100-490/2016-2736/2016) zu beachten.
- 3.2 Vertretung des MLLEV
- 3.2.1 Die Vertretung der Ministerin oder des Ministers für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz vor allen Gerichten, auch soweit sie oder er das Land vertritt, erfolgt nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Regelungen grundsätzlich durch die Abteilungsleitungen und deren Stellvertretungen, durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Befähigung zum Richteramt (im Folgenden Juristinnen und Juristen) des Leitenden Justizariats oder durch die Juristinnen und Juristen der Fachjustizariate der jeweils zuständigen Abteilungen des MLLEV, soweit nicht nachstehend oder im Einzelfall Abweichendes bestimmt wird oder eine Vertretung durch Rechtsanwälte vorgeschrieben ist.
- 3.2.2 Die Vertretung in arbeits- und dienstrechtlichen Rechtsstreitigkeiten erfolgt durch die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter der Abteilung 1 des MLLEV und deren oder dessen Stellvertretung, durch die Juristinnen und Juristen des Leitenden Justizariats oder die Leiterin oder den Leiter des Personalreferates und deren oder dessen Stellvertretung.
- 3.2.3 Die Erteilung von Einzel- und Generalterminsvollmachten für Juristinnen und Juristen oder sonstige geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt durch die Staatssekretärin oder den Staatssekretär oder die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter der Abteilung 1 des MLLEV und deren oder dessen Stellvertretung.
- 3.2.4 Bei Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung (Streitwert über 100.000 €) ist die Zustimmung der Staatssekretärin oder des Staatssekretärs einzuholen, und zwar vor
- a) Erhebung einer Klage,
 - b) Abschluss eines Vergleichs oder
 - c) Einlegung eines Rechtsmittels.

An die Staatssekretärin/ den Staatssekretär ist in diesen Fällen zu berichten von

- a) der Erhebung einer Klage gegen das Land Schleswig-Holstein oder das MLLEV,
- b) dem Ausgang des Rechtsstreits,
- c) vergleichbaren Angelegenheiten aus dem nachgeordneten Bereich.

3.3 Vertretung der nachgeordneten Behörden des MLLEV

3.3.1 Landeslabor Schleswig-Holstein (LSH)

Die Vertretung in sämtlichen Rechtsstreitigkeiten des dem MLLEV nachgeordneten Landesbetriebs LSH vor allen Gerichten obliegt der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter der Abteilung 1 des MLLEV und deren oder dessen Stellvertretung oder den Juristinnen und Juristen des Leitenden Justizariats des MLLEV. Die Erteilung von Einzel- und Generalterminevollmachten für Juristinnen und Juristen oder sonstige geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt durch die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter der Abteilung 1 des MLLEV und deren oder dessen Stellvertretung.

3.3.2 Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein

Die Vertretung in Rechtsstreitigkeiten des dem MLLEV nachgeordneten LLnL vor allen Gerichten obliegt den Juristinnen und Juristen der Abteilung 1 des LfU. Das Dezernat 13 des LfU übernimmt auch die rechtliche Vertretung vor den Gerichten in Streitigkeiten über die von der Abteilung 1 abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, die das LLnL berechtigen und verpflichten.

Die Vertretung in arbeits- und dienstrechtlichen Rechtsstreitigkeiten des LLnL obliegt der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter der Abteilung 1 des MLLEV und deren oder dessen Stellvertretung oder den Juristinnen und Juristen des Leitenden Justizariats des MLLEV.

Sollte im LfU kein Jurist tätig oder verfügbar sein, obliegt es der Direktorin oder dem Direktor des LLnL, die Rechtsangelegenheit mit Stellungnahme und Verwaltungsvorgang möglichst umgehend nach Klagezustellung bzw. rechtzeitig vor Erhebung der Klage der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter der Abteilung 1 des MLLEV und deren oder dessen Stellvertretung, dem Leitenden Justizariat oder dem jeweils zuständigen Fachjustizariat der zuständigen

Fachabteilung des MLLEV zuzuleiten, um die juristische Bearbeitung sicherzustellen.

Die Erteilung von Einzel- und Generalterminevollmachten für Juristinnen und Juristen oder sonstige geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt durch die Direktorin oder den Direktor des LLnL. Dies gilt auch für den Fall, dass Juristinnen und Juristen oder sonstige geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des MLLEV für das Landesamt tätig werden.

3.3.3 Eine zwischen dem MLLEV und einer nachgeordneten Behörde getroffene, hiervon abweichende Regelung bleibt unberührt.

3.3.4 Bei Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung (Streitwert über 100.000 €) ist die Zustimmung der zuständigen Abteilung des Ministeriums einzuholen und zwar vor

- a) Erhebung einer Klage,
- b) Abschluss eines Vergleichs,
- c) Einlegung eines Rechtsmittels.

Der zuständigen Fachabteilung des Ministeriums ist in diesen Fällen zu berichten von

- a) der Erhebung einer Klage gegen das Land Schleswig-Holstein oder die dem MLLEV nachgeordnete Behörde,
- b) dem Ausgang des Rechtsstreits.

3.4 Beauftragung von Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten

Die Beauftragung von Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten mit der Vertretung in Rechtsstreitigkeiten erfolgt nur in Ausnahmefällen und in Abstimmung mit der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter der Abteilung 1 des MLLEV und deren oder dessen Stellvertretung oder dem Leitenden Justizariat des MLLEV. In Verfahren des nachgeordneten Bereichs vor Zivilgerichten, bei denen Anwaltszwang besteht, kann in eilbedürftigen Fällen eine Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt ohne vorherige Abstimmung beauftragt werden. Dies ist dann unverzüglich der zuständigen Fachabteilung sowie der Abteilungsleiterin oder dem

Abteilungsleiter der Abteilung 1 des MLLEV und deren oder dessen Stellvertretung oder dem Leitenden Justizariat des MLLEV unter Darlegung der Eilbedürftigkeit zu berichten.

4 Änderung von Verträgen und Abschluss von Vergleichen (§ 58 LHO) sowie die Veränderung von Ansprüchen (§ 59 LHO)

In Ergänzung zu und teilweise abweichend von den Vertretungsregelungen in den Nummern 2 und 3 sowie vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung der Staatssekretärin bzw. des Staatssekretärs gelten für die Änderung von Verträgen und für den Abschluss von Vergleichen gemäß § 58 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) die folgenden Regelungen:

Im Ministerium obliegt die Entscheidung über die Änderung von Verträgen und den Abschluss von Vergleichen (§ 58 LHO) den Abteilungsleitungen und deren Stellvertretungen sowie in gerichtlichen Verfahren den Juristinnen und Juristen, soweit das Finanzministerium auf seine vorherige Einwilligung verzichtet hat (vergleiche § 58 Absatz 2 LHO sowie die VV-LHO zu § 58 LHO). Nummer 3.2.4 bleibt unberührt.

Im nachgeordneten Bereich obliegt die Entscheidung über die Änderung von Verträgen und über den Abschluss von Vergleichen gemäß § 58 LHO der Behördenleitung und deren Stellvertretung, den Abteilungsleitungen und deren Stellvertretungen sowie in gerichtlichen Verfahren den Juristinnen und Juristen, soweit das Finanzministerium auf seine vorherige Einwilligung verzichtet hat (vergleiche § 58 Absatz 2 LHO sowie die VV-LHO zu § 58 LHO) Nummer 3.3.4 bleibt unberührt.

Für Maßnahmen nach § 59 Absatz 1 Satz 1 LHO (Stundung, Niederschlagung und Erlass) gelten ergänzend zu den vom Finanzministerium erlassenen Verwaltungsvorschriften die jeweiligen Regelungen der oder des Beauftragten für den Haushalt des MLLEV.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Bezeichnung des Vertretungsverhältnisses

Die Übertragung des Vertretungsverhältnisses ist aufgrund des Erlasses des Ministerpräsidenten vom 20. Juli 2010, zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 12. Dezember 2019, durch folgenden Wortlaut zum Ausdruck zu bringen:

„Das Land Schleswig-Holstein, endvertreten durch ...“

5.2 Gültigkeit von Vollmachten

Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern erteilte Vollmachten bleiben bis zu einem Widerruf gültig.

5.3 Inkrafttreten und Befristung

Dieser Erlass tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2027.

Werner Schwarz,

Minister für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz